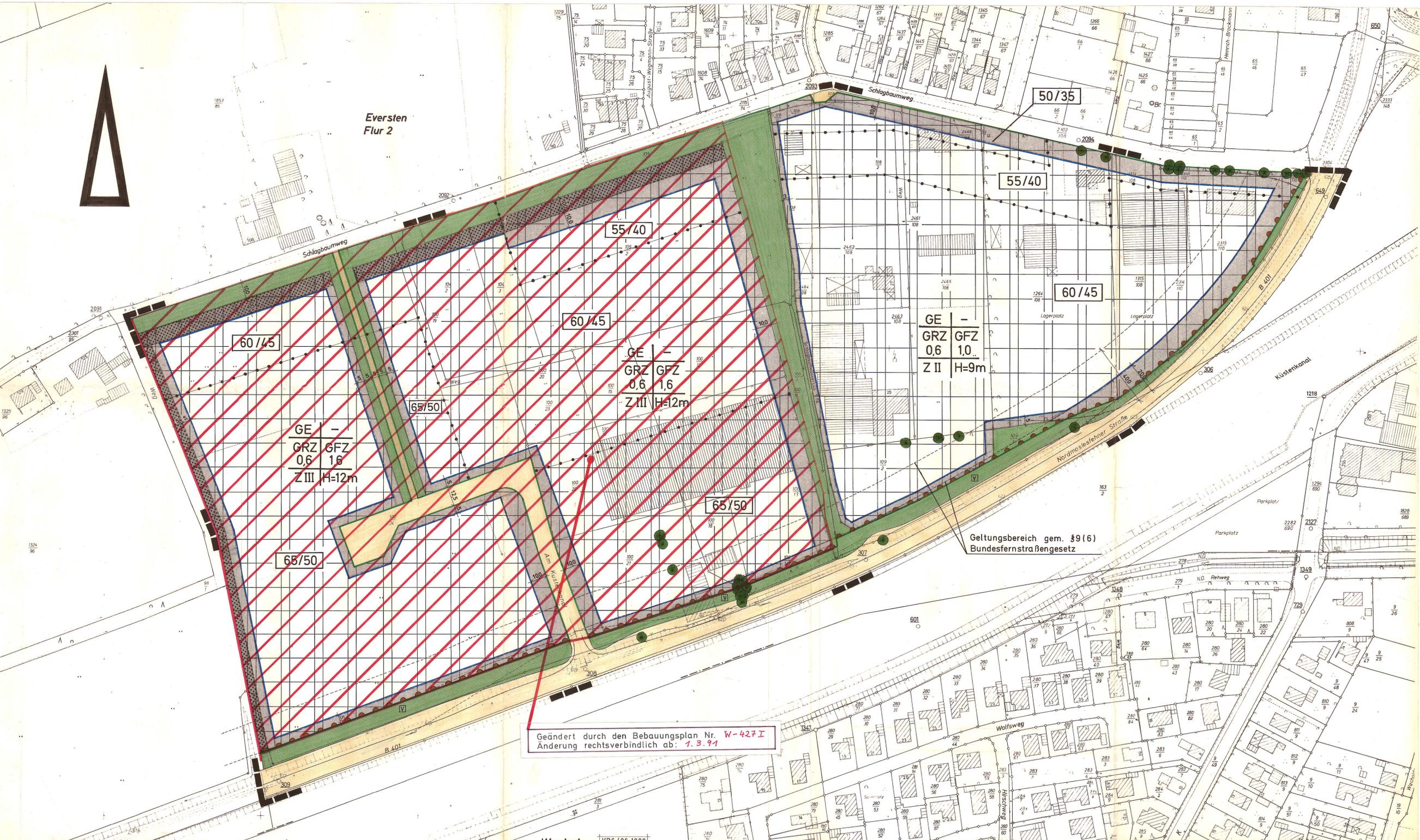




Eversten Flur 2



GE	-
GRZ	GFZ
0,6	1,6
Z III	H=12m

GE	-
GRZ	GFZ
0,6	1,6
Z III	H=12m

GE	-
GRZ	GFZ
0,6	1,0
Z II	H=9m

Geändert durch den Bebauungsplan Nr. W-427 I Änderung rechtsverbindlich ab: 1.3.91

Wardanh VP6 / 06.1988

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wahrrechtlicher Vorschriften für Landtags- und Kommunalwahlen vom 26.11.1987 (Nds. GVBl. S. 214), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) diesen Bebauungsplan W-427, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

§ 1

Das Gewerbegebiet wird nach § 1 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.77 gegliedert:

Die Schallemissionen der im Gewerbegebiet zulässigen Betriebe und Anlagen dürfen die in der Planzeichnung festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegel nicht überschreiten.

§ 2

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der B 401 sind Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO nicht zulässig.

§ 3

Im Zusammenhang mit Pkw-Stellplätzen sind Bäume anzupflanzen. Für Stellplatzanlagen bis fünf Stellplätze ist ein Baum (Stammumfang mindestens 20 cm, gemessen 1,00 m über dem Erdboden) in maximal 3,00 m Entfernung anzupflanzen und zu unterhalten. Für Stellplatzanlagen mit mehr als fünf Stellplätzen ist jeweils pro fünf Stellplätze ein Baum mit dem obengenannten Umfang in maximal 3,00 m Entfernung anzupflanzen und zu unterhalten.

Oldenburg, den 19.09.88

*Hilde*  
Oberbürgermeister

*Kreidl*  
Oberstadtdirektor

### PLANZEICHENERKLÄRUNG

#### FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- Gewerbegebiete
- Abgrenzung unterschiedlicher Schalleistungspegel
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Baugrenze
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsflächen
- Fuß- und Radweg
- Verkehrsgrünflächen u. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- zu erhaltende Bäume
- öffentliche Grünflächen
- Bereich ohne Ein u. Ausfahrt
- Sichtdreiecke

#### NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Stadtplanungsamt der Stadt Oldenburg (Oldb) Abt. 611.

Bearbeitet: *Gr*  
Gezeichnet: *Schü, Aug. 88*  
Geprüft: *Abt. Leiter*

Vertriebsvermerke  
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur: 2  
Maßstab: 1:1000  
Erlaubnisvermerk: Vertriebsvermerk für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet, § 9 Abs. 3, § 13 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2.8.88 - Nds. GVBl. S. 187.

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt der Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 1.9.88).

Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Oldenburg (Oldb), den 23.9.1988  
Katasteramt Oldenburg  
*Abt. Vermessungsdirektor*

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Besenken und Anträgen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 19.09.88 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Oldenburg (Oldb), den 19.09.88  
*Stadtbaurat*

In Anzeigeverfahren habe ich mit Verfügung (Az.: 361-2/88 - 2200/87) vom heutigen Tage - unter Auflegung (1. und 2. Aufgabenteil) - gemäß § 11 Abs. 3 BauGB

- ausgenommen für die in Bebauungsplan besonders hervorgehobenen (Az.: 361-2/88 - 2200/87) - vom heutigen Tage keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Oldenburg, den 18. Nov. 1988  
*Stadtbaurat*

Der Rat der Stadt hat den in der Verfügung (Az.: 361-2/88 - 2200/87) vom heutigen Tage aufgeführten Auflagen/Maßnahmen in seiner Sitzung vom 19.09.88 im Bebauungsplan festgesetzt. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßnahmen vom 19.09.88 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.09.88 festgelegt.

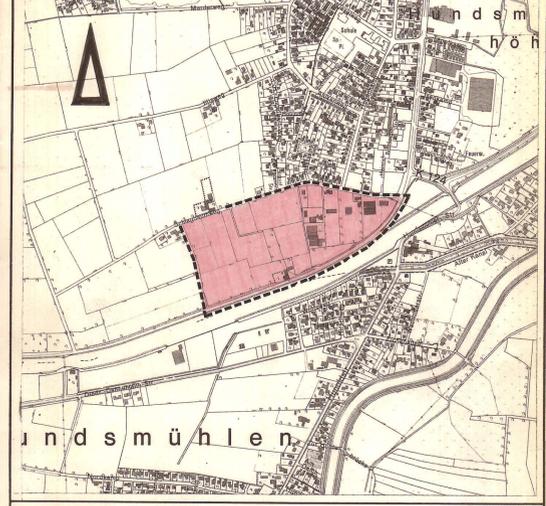
Oldenburg (Oldb), den 19.09.88  
*Stadtbaurat*

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 19.09.88 im Amtsblatt des Regierungsbezirks Weser-Ems bekannt gemacht worden. *Hilde* rechtsverbindlich geworden.

Oldenburg (Oldb), den 19.09.88  
*Stadtbaurat*

### STADT OLDENBURG DER OBERSTADTDIREKTOR STADTPLANUNGSAMT - ABTEILUNG 611 - BAULEITPLANUNG

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 10 000



RECHTSVERBINDLICH AB: *Hilde*

**BEBAUUNGSPLAN W-427**  
M. 1 : 1 000  
Schlagbaumweg / B 401